

**Hochschule für Kirchenmusik der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Ordnung für das Aufbaustudium Cembalo**

## **§ 1**

Das Aufbaustudium Cembalo setzt in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Kirchenmusik voraus. Es dient der Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse und Fähigkeiten auf einem Spezialgebiet.

Die technischen und musikalischen Fähigkeiten der Studierenden werden weiter entwickelt und vertieft. Das Repertoire soll ausgebaut werden und alle wichtigen Epochen umfassen. Auf der Basis der grundlegenden Kenntnisse der verschiedenen Stilistiken soll eine eigenständige Interpretation entwickelt werden.

Über den Studienabschluss wird ein Zeugnis ausgestellt.

## **§ 2**

(1) Zum Aufbaustudium Cembalo kann zugelassen werden, wer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Kirchenmusik oder über einen vergleichbaren Abschluss verfügt.

(2) Die Zulassung erfolgt auf Grund einer Aufnahmeprüfung (30 Minuten). Diese umfasst Stichproben aus einem Konzertprogramm aus drei Werken aus verschiedenen Epochen: 16./17. Jahrhundert, J. S. Bach, Empfindsamkeit/Klassik

Die Aufnahmeprüfung wird von mindestens zwei Dozenten abgenommen.

(3) Eine bestandene Aufnahmeprüfung begründet keinen Anspruch auf einen Studienplatz, da die Gesamtzahl der Studienplätze begrenzt ist.

## **§ 3**

(1) Das Aufbaustudium dauert zwei Semester. Es beginnt jeweils im Wintersemester.

(2) Der Unterricht während des Aufbaustudiums erfolgt in folgenden Fächern:

Cembalo inklusive Generalbass (60 Min. wöchentlich)

fakultativ:

Methodik des Cembalunterrichts (Einbeziehung in den Unterrichtsprozess im Rahmen des B-Studiums;  
eigene Unterrichtstätigkeit unter Anleitung, wöchentlich 1 Stunde)

## **§ 4**

(1) Das Aufbaustudium endet mit einer Abschlussprüfung vor der Prüfungskommission. Die Abschlussprüfung besteht aus einem öffentlichen Konzert (Prüfungskonzert). Im Prüfungskonzert kann auch ein Werk mit Gesang oder Instrumenten gespielt werden. Das Programm soll Werke aus mindestens drei Musikepochen enthalten.

(2) Das Prüfungskonzert wird insgesamt mit einer Abschlussnote bewertet.

Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Bei einer Benotung mit 5,0 ist die Abschlussprüfung nicht bestanden.

Wurde die Note 1,0 erteilt, kann die Prüfungskommission das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

(3) Über den Studienabschluss wird ein Zeugnis ausgestellt. Die Abschlussnote und das Prädikat nach Absatz 2 werden in das Zeugnis aufgenommen.

## § 5

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Dozenten.

## § 6

Diese Ordnung tritt am 01.09.2013 in Kraft.

Dresden, den 28.06.2013

---

Prof. Stephan Lennig  
Rektor der Hochschule für Kirchenmusik  
der Evangelischen-Lutherischen Landeskirche Sachsens